jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/9/6 96/18/0246

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1996

Index

19/05 Menschenrechte
24/01 Strafgesetzbuch
41/02 Passrecht Fremdenrecht
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

FrG 1993 §19;
MRK Art8 Abs2;
SGG §12 Abs1;
SGG §12 Abs2;
StGB §43 Abs1;

Rechtssatz

Wurde der Fremde gemäß § 12 Abs 1 und § 12 Abs 2 SGG zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, so kann die bedingte Strafnachsicht keineswegs als Garantie für künftiges Wohlverhalten des Fremden gewertet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996180246.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at